

MONTAGEBEDINGUNGEN

Voraussetzung für die Einhaltung der angegebenen Montagekosten

Leistungen des Bestellers vor Montagebeginn

01. Die Kalkulation der Montagekosten geht davon aus, dass eine uneingeschränkte Arbeitsmöglichkeit mindestens zwischen 7.00 und 18.00 Uhr möglich ist (Mo-Fr).
02. Das Abladen und der Transport der zu montierenden Materialien zum Aufstellungsort gehört zu den Leistungen des Lieferanten.
03. Es muss für ausreichend freie Fläche zur Zwischenlagerung auf witterungsunabhängigen Plätzen in Montagenähe gesorgt werden. Aus unsachgemäßer Lagerung entstandene Schäden werden durch die SIROCCO GmbH nicht ersetzt.
04. Der Montageaum ist vom Besteller so vorzubereiten, dass unsere Monteure nach Eintreffen ohne Schwierigkeiten die Arbeit sofort aufnehmen und durchführen können.
05. Es müssen genügend grosse Eingänge zum Transport der Bauteile vorhanden sein.
06. Elektrische Kraft- und Stromanlagen, sowie ausreichende Beleuchtung des Montageorts müssen vorhanden sein und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
07. Der Montageaum muss in der kalten Jahreszeit beheizt sein.
08. Für das Abstellen und Aufbewahren der Montagewerkzeuge etc. muss ein geeigneter, verschliessbarer Raum bereitgestellt werden.
09. Der Montageaum muss für ggfs. anfallende Schweissarbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften abgesichert sein und ein Schutzgas- oder Elektroschweisgerät muss bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
10. Die Tragfähigkeit des Fussbodens muss bauseits geprüft sein.

Allgemeine Montagebedingungen

01. Die Ware wird entsprechend unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen in zerlegtem Zustand angeliefert.
02. Vom Besteller ist ggfs. ein geeigneter Gabelstapler mit Bedienpersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.
03. Der Aufbau der Anlage wird nach den Zeichnungen, Aufbauplänen bzw. nach dem Angebot/Auftragsbestätigung vorgenommen. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem Montageteil gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit uns durchzusprechen und uns gesondert in Auftrag zu geben.
04. Der Montageleiter ist über bestehende Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften vom Besteller zu

unterrichten, soweit diese von unseren Monteuren beachtet werden müssen.

05. Jede Anlage ist nach Fertigstellung durch den Auftraggeber abzunehmen, und dies dem Montageleiter am Tag des Montageabschlusses zu bestätigen.
06. Nach Meldung der Fertigstellung hat eine Abnahme auf unser Verlangen auch in Teilabschnitten unverzüglich zu erfolgen; auf Kosten des Bestellers, wenn aus von ihm zu vertretenden Gründen ein späterer Abnahmetermin notwendig ist.
07. Kommt es innerhalb von 5 Werktagen nach Meldung der Fertigstellung nicht zu einer Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Leistung mit Ablauf des 5. Werktages als abgenommen.
08. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.
09. Etwa vorhandene Mängel berechtigen den Besteller nur dann die Abnahme zu verweigern, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.
10. Montagerechnungen sind grundsätzlich innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zahlbar. Evtl. Beanstandungen bei der Anlagen-Abnahme berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlung zurückzuhalten.
11. Bei Montagen, die über einen längeren Zeitraum gehen, sind wir berechtigt, Zwischenrechnungen zu erstellen, die bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.
12. Rücknahme von Transportverpackung und Restmaterialien erfolgt nur bei frachtfreier Rücksendung.
13. Wir führen Montagearbeiten nur zu den vorstehenden Bedingungen aus, sofern Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Bedingungen des Bestellers sind auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, für uns gegenstandslos.

SIROCCO Industriekonstruktionen
Vertriebsgesellschaft mbH
Müschenfeld 15
47533 Kleve

Tel +49 2821 / 78 07 - 0
Fax +49 2821 / 78 07 -44

e-mail: industrie@sirocco.de